

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 05.06.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Bad Grund (Harz),
Landkreis Osterode am Harz**

§ 1

Aus der Bergstadt Bad Grund (Harz), dem Flecken Gittelde und den Gemeinden Badenhausen, Eisdorf und Windhausen wird die Gemeinde Bad Grund (Harz) gebildet.

§ 2

Die Bergstadt Bad Grund (Harz), der Flecken Gittelde und die Gemeinden Badenhausen, Eisdorf und Windhausen sowie die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Bad Grund (Harz) als Recht der Gemeinde Bad Grund (Harz) fort. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Bad Grund (Harz), das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Anlauf des 31. März 2016 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 20. Januar 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die in Satz 1 genannten Wahlen und die zugleich stattfindenden Wahlen der Mitglieder von Ortsräten sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 sowie die Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag über die Einrichtung von Ortschaften und die Mitgliederzahlen der Ortsräte bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) wahrgenommen.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. März 2013.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(6) Für die in Absatz 1 genannten Wahlen

1. ist § 43 Abs. 5 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - a) die Verweisung auf § 42 Abs. 6 NKWG auf dessen Sätze 1 und 2 Nr. 2 beschränkt ist und
 - b) sich die Verweisung auf § 42 Abs. 7 nicht auf die dortigen Maßgaben bezieht,
2. endet die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2 NKWG) am 66. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr,
3. erfolgt die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 5 NKWG) spätestens am 58. Tag vor der Wahl,
4. findet § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mit der Maßgabe Anwendung, dass jeweils nicht auf den 35. sondern auf den 42. Tag vor der Wahl abzustellen ist und
5. kann ein Wahlschein abweichend von § 23 Abs. 5 Satz 1 NKWO bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.00 Uhr beantragt werden.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Die Räte der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), (Einwohnerzahl von 8 904 am 31. Dezember 2010) und ihrer Mitgliedsgemeinden Bergstadt Bad Grund (Harz) (2 346), Flecken Gittelde (1 940), Badenhausen (1 896), Eisdorf (1 718) und Windhausen (1 004) im Landkreis Osterode am Harz haben sich in Ratssitzungen im Februar und März 2012 jeweils mehrheitlich für die Auflösung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) unter Neubildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen in dem Zusammenwirken der Orte innerhalb der Samtgemeinde, die sich in der Bündelung aller bedeutenden Aufgaben in der Samtgemeinde (insbesondere Kindergartenangelegenheiten, Schulwesen, Sporthallen, Feuerschutzaufgaben, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Seniorenbetreuung, Bestattungswesen, Bau und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen) und der Verkehrsinfrastruktur darstellt, der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) liegt in unmittelbarer Nähe zu den Mittelzentren Osterode und Seesen sowie in der Nähe zum Oberzentrum Göttingen. Der Samtgemeinde - und in ihrem Gebiet konkret der Mitgliedsgemeinde Badenhausen zugeordnet - ist durch das Regionale Raumordnungsprogramm 1998 des Landkreises Osterode am Harz (RROP) die zentralörtliche Funktion als Grundzentrum zugewiesen. Hier sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen. Diese Funktionszuweisung ist u. a. mit der Ausweisung eines an zentraler Stelle gelegenen „Sondergebietes“ in der Gemarkung Badenhausen umgesetzt. Hier sind ein Einzelhandelsbetrieb, ein Discounter, ein Getränkemarkt sowie ein kleiner Drogeriemarkt angesiedelt. Damit ist ein ausgleichender Ersatz für den insbesondere in den Ortschaften Badenhausen, Eisdorf, Gittelde und Windhausen demografisch bedingten Wegfall kleiner und kleinster Einzelhandelsgeschäfte geschaffen worden. Der Standort ist aus allen Bereichen der Samtgemeinde über Landes- bzw. Kreisstraßen verkehrsgünstig erreichbar. Als Ergänzung und im Zusammenwirken zu und mit dem Mittelzentrum Osterode am Harz nimmt die Samtgemeinde entsprechend der Zuweisung im RROP die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten mit der schwerpunktmäßigen Ausweisung und Bereitstellung des in der Gemarkung des Fleckens Gittelde gelegenen Gewerbegebietes Gittelder Bahnhof wahr. Die äußere Erschließung des Gebietes ist durch die Nähe zur Landesstraße L 524, zur Bundesstraße B 243 und zur Eisenbahnlinie Seesen-Herzberg als verkehrsgünstig zu bezeichnen.

Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) wird von zwei Buslinien erschlossen (Stand: Fahrplanwechsel zum 11. Dezember 2011), wobei die Linie 460 praktisch sämtliche Mitgliedsgemeinden miteinander verbindet. Eine Ausnahme bildet nur die Gemeinde Eisdorf, die jedoch durch die Linie 463 über einen Anschluss an die Linie 460 verfügt. Die Bergstadt Bad Grund (Harz), die Gemeinde Windhausen als Verwaltungssitz sowie der Flecken Gittelde als ehemaliger Industriestandort mit dem Bahnhof in zentraler Lage, sind durch die Linie 460 aus allen Orten erreichbar. Lediglich für Fahrgäste aus Eisdorf und Willensen ist ein Umstieg in Badenhausen erforderlich. Die zentrale Lage des Bahnhofs ergibt sich aus dem Umstand, dass der Standort sich tatsächlich zwischen Windhausen und Gittelde befindet. Die jüngst vollzogene Umbenennung des Bahnhofs in „Gittelde/Bad Grund (Harz)“ unterstreicht die überörtliche Bedeutung dieses Haltepunktes. Die Verknüpfung von Bus und Schiene in der Samtgemeinde kann als auskömmlich mit leichten Schwächen bezeichnet wer-

den. Vom Bahnhof bietet die Kursbuchstrecke 358 (Braunschweig–Seesen–Herzberg) nahezu im Stundentakt Anschlüsse zum Mittelzentrum Osterode am Harz und zum Oberzentrum Braunschweig. Lediglich das Oberzentrum Göttingen ist verhältnismäßig schlecht erreichbar. Insgesamt konnte das ÖPNV-Netz - nicht zuletzt durch finanzielle Beteiligungen seitens der Kommune in den 1990er Jahren - so gestaltet werden, dass die einzelnen Orte untereinander ausreichend miteinander verbunden sind. Wünschenswert wäre aber u. a. eine verbesserte Einbeziehung der touristischen Reiseziele in der näheren Umgebung (z. B. Höhlenerlebniszentrum „Iberger Tropfsteinhöhle“).

Das Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde befindet sich seit 1977 in Windhausen. Weitere Verwaltungsstellen gibt es seit dieser Zeit nicht mehr. Ziel der im Jahr 1972 erfolgten Bildung der Samtgemeinde und der vorgenommenen Aufgabenverteilung zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden waren eine Vergrößerung von Verwaltungsgebieten und eine damit einhergehende Stärkung der Verwaltungskraft. Gleichzeitig sollte das Recht auf kommunale Selbstverwaltung auch in den Mitgliedsgemeinden sichergestellt werden, sodass der Samtgemeinde seinerzeit in der Hauptsache die gesetzlichen Aufgaben nach § 72 NGO übertragen worden sind.

Im Rahmen der Verhandlungen über eine Zielvereinbarung zu einer Bedarfszuweisung im Jahr 2008 hat die Samtgemeinde gegenüber dem Land Niedersachsen ihren Willen zu einer Strukturreform unterstrichen. Erstmals wurde in dem Haushaltssicherungskonzept vom 30. Oktober 2008 hierzu ein Weg aufgezeigt, der dem Ziel der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung durch die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde bei gleichzeitiger Gewährung entsprechender Entschuldungshilfen entsprechen würde. Seit 2006 hat sich ein eigens gebildeter Arbeitskreis „Zukunft und Entwicklung“, dessen Zusammensetzung neben dem Samtgemeindebürgermeister und weitere Vertreter der Verwaltung auch alle im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen widerspiegelt, mit den möglichen Auswirkungen einer Umwandlung beschäftigt und sie umfassend und aus verschiedenen Blickrichtungen untersucht. In weitergehenden Gesprächen, an denen auch Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport teilgenommen haben, wurden die Rahmenbedingungen und auch die haushaltsrechtlichen Auswirkungen intensiv untersucht und bewertet. Letztlich führten die Diskussion und die Verhandlungen mit dem Land zum Abschluss eines Zukunftsvertrages, der am 24. März 2011 unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag sieht einerseits die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde vor; andererseits wird der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 erwartet, der jedoch nur durch die zugesagte Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von rund 12 Mio. Euro zu erreichen sein wird.

Mit einer Umwandlung in eine Einheitsgemeinde verfolgen die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden folgende Ziele:

- die Wahrung der Identität und der Möglichkeiten für eine Mitgestaltung im Sinne der Kommunalen Selbstverwaltung, sowohl für die politisch Handelnden als auch für die Bürgerinnen und Bürger,
- die Wiederherstellung der nachhaltig wirkenden finanziellen Leistungsfähigkeit als zwingende Voraussetzung für den Umwandlungsprozess,
- die Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Unter Bezugnahme auf die letztgenannte Zielsetzung ist zu berücksichtigen, dass bereits heute zahlreiche Aufgaben und Maßnahmen mit Zustimmung der Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde und somit schon wie von einer Einheitsgemeinde erfüllt werden: Die Aufgabe der Wasserversorgung wird als zentrale Aufgabe der Samtgemeinde durch deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb Samtgemeindewerke (SGW) wahrgenommen. Die Mitgliedsgemeinden und Verbraucher werden durch ein alle Mitgliedsgemeinden verbindendes zentrales Verbundleitungsnetz mit Trinkwasser aus eigenem Vorkommen versorgt. Die Hauptwassergewinnungsanlage ist der Magdeburger Stollen in der Bergstadt Bad Grund (Harz). Ergänzend stehen in den Gemeinden Badhausen und Eisdorf Tiefbrunnen und moderne Quelfassungen zur Verfügung.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die SGW mittels eines zentralen Leitungsnetzes, in dem alle Ortsnetze durch Gruppensammler verbunden zusammengeführt sind. Über diese Gruppensammler wird das Schmutzwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, dort behandelt und gereinigt. Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit wird auch aus Teilbereichen der benachbarten Stadt Osterode am Harz das Schmutzwasser zur Behandlung und Reinigung der Abwasserreinigungsanlage der Samtgemeinde zugeleitet. Sämtliche für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgehaltenen Anlagen werden von einer rechtlich zusammengefassten öffentlichen Einrichtung betrieben. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung wird, soweit es die Grundstücksentwässerung betrifft, als zentrale Aufgabe von der Samtgemeinde durch die SGW erfüllt. Dabei sind auch die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen im Rahmen des Organisationsermessens rechtlich zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Das Friedhofs- und Bestattungswesen betreibt die Samtgemeinde. Zu diesem Zweck hält sie in den Mitgliedsgemeinden Bad Grund (Harz), Badenhausen, Eisdorf, Windhausen und im Ortsteil Willensen der Gemeinde Eisdorf Friedhöfe vor. Im Rahmen des Organisationsermessens werden diese Friedhöfe als eine einheitliche rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung betrieben. Lediglich in der Mitgliedsgemeinde Gittelde steht der Friedhof aus der Vergangenheit herrührend in der Trägerschaft der örtlichen Kirchengemeinde. Ein zentraler Baubetriebshof, der neben dem Winterdienst auch für die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der gemeindlichen Einrichtungen zuständig ist, übernimmt vielfältige Aufgaben auch für die Mitgliedsgemeinden (u. a. Pflege der Grünanlagen und Sportplätze). Die für die Mitgliedsgemeinden erbrachten Leistungen werden mit diesen durch interne Verrechnungen ausgeglichen. Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) betreibt drei Grundschulen, die als offene Ganztagschulen geführt werden. Sie unterhält insgesamt fünf Kindertagesstätten, die im Regelbetrieb fünf Stunden tägliche Betreuungszeit anbieten und zudem auch das ab 2013 als Rechtsanspruch vorzuhaltende Kontingent an Krippenplätzen bereits jetzt erfüllen. Eine aufeinander abgestimmte Planung beider Aufgabenbereiche durch die Samtgemeinde sorgt für eine bedarfsorientierte und finanziell ausgewogene Versorgung, die dem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung trägt.

Eine Konzentration von Aufgaben der Seniorenarbeit, der Jugendpflege, der Vereinsbetreuung und -förderung sowie dem Unterhalt der Sportstätten durch die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) bei gleichzeitigem Erhalt von eigenen Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden wird durch die neue Einheitsgemeinde ohne Übergangshemmnisse fortgesetzt werden können. Dabei muss den örtlichen Vorstellungen Rechnung getragen werden, die allerdings auch einer kritischen Prüfung unterzogen werden müssen. Die Samtgemeinde hat in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden ein Investitionsprogramm aufgestellt. Der Schwerpunkt dieses für den Zeitraum bis 2020 ausgelegten Rasters liegt bedarfsgemäß im Bereich des Straßenbaus.

Diese Beispiele zeigen, dass die Samtgemeinde in vielfacher Hinsicht bereits wie eine Einheitsgemeinde handelt, was weitere Veränderungen erleichtern wird. Die Verwaltung muss in ihrer personellen, technischen und organisatorischen Ausrichtung ebenfalls den Zielsetzungen einer Einheitsgemeinde nachkommen. Zu der personellen Entwicklung besteht ein Personalentwicklungskonzept, nach dem durch Ausnutzung einer üblichen Fluktuation eine Anpassung an den Aufgabenbestand und die demografische Entwicklung erfolgt. Die technische Ausstattung der Verwaltung darf als zeitgemäß und sparsam bezeichnet werden. Eine mit der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Göttingen unterhaltene moderne IuK-Technik, der gemeinschaftliche Einsatz von bewährter Software insbesondere in den Bereichen Einwohnerwesen, Finanzen und Personalwesen stellt eine wirtschaftliche Grundversorgung mit EDV-Dienstleistungen sicher, die wiederum individuell durch eigene und zum Teil selbst entwickelte EDV-Lösungen ergänzt werden (Ratsinformationssystem, Dokumentenmanagementsystem). Derzeit folgen weitere Verwaltungsbereiche den bereits erfolgreichen Anwendungen im Bereich des Finanzwesens, der Schulverwaltung und des Personalwesens. Dies alles verdeutlicht, dass auch die Verwaltung sich bereits in einer größeren, der Einheitsgemeinde ähnlichen Umgebung bewegt, sich aber noch zahlreiche Potenziale durch die Umgliederung erschließen lassen, wenn dazu klare Grundlagen vorliegen. So wird der gesamte administrative Aufwand unter der Zielsetzung und den Vorgaben einer neuen Einheitsgemeinde zu untersuchen sein. Einsparpotenziale sind auch in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen im Rahmen von interkommunalen Zusammenarbeiten erkennbar.

Der Weg der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und ihrer Mitgliedsgemeinden in die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde ist vor allem geprägt von der Orientierung am Gemeinwohl bzw. am Interes-

se der Bevölkerung. So belegen die zahlreichen Öffentlichkeitsveranstaltungen eine transparente und eine einwohneraktive Vorgehensweise. Die zwar kritische aber immer konstruktive Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit lässt darauf schließen, dass ein Großteil der Bevölkerung die Umwandlung als einen vertretbaren Strukturprozess annehmen wird. Nicht zuletzt lässt sich der einzelne Einwohner auch von der bisherigen oben dargestellten Entwicklung leiten. Der Verzicht auf die Eigenständigkeit der bisherigen Mitgliedsgemeinde und die Beibehaltung der Selbstständigkeit in den Grenzen der jetzigen Samtgemeinde scheinen sich auszugleichen. Die öffentlichen Dienstleistungen, soweit sie auf gemeindlicher Ebene erbracht werden, können auch weiterhin vor Ort und bürgernah bereitgestellt werden. Aber auch die Erkenntnis, dass die örtliche Identität oder das kulturelle Gemeinwesen in einer zukünftigen Ortschaft gewährleistet werden kann, bewirkt nach Angaben der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), dass die Bevölkerung den Veränderungen offen gegenüber steht. Sie verlässt sich aber auch darauf, dass sie insbesondere mit der Anhebung der Grundsteuer einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und damit zur Zukunftsfähigkeit leistet. Der spätestens im Jahr 2020 zu erreichende ausgeglichene Haushalt signalisiert diese Perspektive, die einen wichtigen Eckpunkt abbildet.

Der dauerhafte Ausgleich der Fehlbeträge ist auf der Ebene der Samtgemeinde auch durch Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen nicht zu erreichen. Bereits seit vielen Jahren betreibt die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) eine konsequente Haushaltskonsolidierung. Auch das so erreichte Konsolidierungsvolumen von 2 082 794 Euro pro Jahr, das eine Ausschöpfung des Konsolidierungsvolumens beinhaltet, genügt nicht, um ohne Strukturveränderung und Entschuldungshilfe bis zum Jahr 2020 die jährlichen Fehlbeträge auszugleichen. Die weit überdurchschnittlich hohe Verschuldung löst in den Haushalten der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden inzwischen einen überdurchschnittlichen Schuldendienst für Investitions- und Liquiditätskredite aus. Es ist festzustellen, dass in den Jahren 2005 bis 2009 keinerlei Darlehen neu aufgenommen worden sind. Es konnte im Gegenteil eine Entschuldung (über alle Gemeinden gerechnet) von rund 2,7 Mio. Euro erreicht werden. Dieser Weg soll konsequent fortgesetzt werden, wobei „rentierliche“ oder nicht vermeidbare Investitionen in die Infrastruktureinrichtungen nicht ohne Fremdkapital zu realisieren sein werden. Die Schuldendienstverpflichtungen sind die Hauptursache für die finanzielle Notlage der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden. Die Entwicklung der Haushaltslage bis 2020 ohne Strukturveränderung und Entschuldungshilfe lässt erkennen, dass der jährliche Fehlbetrag von rund 2,2 Mio. Euro im Jahr 2009 bei optimistischer Betrachtung auf allenfalls rund 430 000 Euro im Jahr 2020 reduziert werden könnte. Die Entwicklung der Haushaltslage bis zum Jahr 2020 mit Einbeziehung einer Entschuldungshilfe von 75 v. H. der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2009 lässt erkennen, dass der jährliche Fehlbetrag von rund 2,2 Mio. Euro im Jahr 2009 spätestens im Jahr 2020 vollständig abgebaut und somit fortan ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden kann. Es ist neben der Entschuldungshilfe eine nachhaltige Senkung der Verwaltungskosten erforderlich. Diese soll vor allem durch Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde erreicht werden.

Die Samtgemeinde pflegt bereits seit Jahren in vielen Bereichen enge Kooperationen zu verschiedensten Nachbarkommunen und Einrichtungen. Bereits im Rahmen der im Bedarfszuweisungsverfahren abgeschlossenen Zielvereinbarung im Jahr 2006 wurde dieses Themenfeld besonders betrachtet.

Hervorzuheben sind die gemeinsame Nutzung der Abwasserreinigungsanlage Förste mit der Stadt Osterode am Harz und der Turnhalle Badenhausen mit dem Landkreis Osterode am Harz, die projektbezogene Kooperationen zum Gebäude- und Liegenschaftsmanagement mit dem Landkreis Osterode am Harz, der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der Stadt Bad Sachsa sowie das Kassenkreditmanagement mit dem Landkreis Osterode am Harz, der Stadt Herzberg am Harz, der Stadt Bad Lauterberg im Harz, der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der Samtgemeinde Walkenried. Der Rat der Samtgemeinde hat zudem mit einem Beschluss vom 7. Oktober 2011 die Bestrebungen zur interkommunalen Zusammenarbeit bekräftigt. Auch diese Maßnahmen werden wesentlich mit dazu beitragen, dass eine notwendige und von den Einwohnerinnen und Einwohnern einer künftigen Einheitsgemeinde erwartete Infrastruktur bezahlbar und funktionierend vorgehalten werden kann.

Kostensenkungen ergeben sich in der Folge des Zusammenschlusses zu einer Einheitsgemeinde durch den Wegfall von Personalkosten, Aufwandsentschädigungen für Räte, Repräsentationsaufwendungen, Prüfungsgebühren. Daneben ergeben sich auch Erleichterungen für die Verwaltung.

Mit dem Zusammenschluss wird somit die Grundlage geschaffen, die finanziellen Anforderungen der Zukunft bewältigen zu können. Ohne diese Maßnahme und die sich aus der Vereinbarung mit dem Land auf der Grundlage des Zukunftsvertrages ergebenden Leistungen wäre ein hinreichender Handlungsspielraum für die beteiligten Gemeinden und die Samtgemeinde nicht mehr zu erreichen.

Zum Zeitpunkt der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform in den 1970er-Jahren hatte die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) 11 234 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gesetzgeber hatte nur die Gemeinde Teichhütte in den Flecken Gittelde und die Gemeinde Willensen in die Gemeinde Eisdorf eingegliedert. Die bereits seinerzeit vorgesehene Bildung einer Einheitsgemeinde Bad Grund (Harz) (vgl. LT-Drs. 7/598) wurde wegen der alternativ zur Bildung einer Einheitsgemeinde ermöglichten Bildung einer Samtgemeinde nicht weiterverfolgt (vgl. Niederschrift über die 45. Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung am 3. November 1971, S. 18; Stenografischer Bericht über die 36. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 24. Februar 1972, Spalte 3775). Seinerzeit war erwartet worden, dass durch die Bildung einer Samtgemeinde die erforderliche Verwaltungskraft geschaffen werden kann. Der Bevölkerungsrückgang bis zum 31. Dezember 2010 um rund 2 300 Einwohnerinnen und Einwohner, mithin im Umfang einer der Mitgliedsgemeinden, sowie die haushaltswirtschaftliche Entwicklung konnten seinerzeit nicht vorhergesehen werden.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) entsprechend zum 1. März 2013 in Kraft treten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wird angestrebt, dass bis zum Jahr 2017 ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ab 2020 ein Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht wird. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite von maximal 12 003 784,10 Euro. Im Zukunftsvertrag haben sich die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und ihre Mitgliedsgemeinden verpflichtet, durch die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde mit einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung ihres Ergebnishaushalts zu einer wesentlichen

Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Der Wegfall künftiger Bedarfszuweisungen wird damit erreichbar sein. Der mit der Entschuldungshilfe beabsichtigte Fortfall der Notwendigkeit der Gewährung von Bedarfszuweisungen käme nach dem Finanzausgleichssystem anderen finanzschwachen Gemeinden des Landes Niedersachsen zugute.

Die Steuerhebesätze wurden aus Gründen der Haushaltskonsolidierung bereits im Jahr 2011 weitgehend einheitlich angehoben. Nur in der Gemeinde Windhausen besteht für die Grundsteuer A ein höherer Steuersatz.

Durch die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde lassen sich jährliche Personal- und Sachkosten sparen. Dieses Erkenntnis ist Gutachten von anderen Modellkommunen zu entnehmen; sie ist in der Sache nachvollziehbar und erwartungsgemäß. Für die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) kann von folgenden Einsparungen ausgegangen werden:

1. Personalkosten	75 000 Euro,
2. Sitzungsdienst und Sachkosten	25 000 Euro,
3. Reduzierung Aufwandsentschädigungen	60 000 Euro,
4. Reduzierung Kosten Rechnungsprüfung	5 000 Euro,
5. andere Synergieeffekte	10 000 Euro,
Summe Einsparungen:	175 000 Euro.

Die vorgenannte Summe ist von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) überschlägig ermittelt. Entscheidender ist allerdings, dass durch die Gewährung der Entschuldungshilfe eine jährliche Entlastung im Zinsaufwand in einer Größenordnung von rund 300 000 Euro zu erwarten ist. Die Gesamtentlastung kann somit mit rund 475 000 Euro beziffert werden.

Diesen sich jährlich ergebenden Einsparungen stehen einmalige Kosten zur Umstellung der Verwaltung in der Elektronischen Datenverarbeitung, den Kosten für die Neuwahlen und an sonstigem Aufwand von etwa 25 000 Euro gegenüber.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Durch Pressegespräche, denen entsprechende Presseartikel im Herbst 2010 sowie im Frühjahr und auch im Dezember 2011 folgten, durch Hauswurfsendungen Ende des Jahres 2011 und Internetdarstellungen sowie auch einer zentralen Informationsveranstaltung am 11. Januar 2011 in der Bergstadt Bad Grund (Harz) wurde die Bevölkerung eingehend über die Bildung einer Einheitsgemeinde informiert. In den nachfolgenden Sitzungen der Räte der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden bestand die ausdrückliche Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zu diesem Thema zu geben oder Fragen zu stellen.

Die Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner wurde durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung am 28. Dezember 2011 durchgeführt. Es ergaben sich drei Äußerungen von Einwohnern. Zwei Einwohner sprachen sich wegen des Verlustes der Eigenständigkeit der bisherigen Mitgliedsgemeinden und der ihres Erachtens nicht gesuchten Möglichkeiten zu einer anderweitigen Entschuldung gegen den Zusammenschluss aus, ein Einwohner begrüßte den Zusammenschluss. Beklagt wurde von einem Einwohner auch die Art der Bürgerbeteiligung.

Die Einwohnerinnen und Einwohner waren jedoch hinlänglich durch die oben dargestellten Maßnahmen einbezogen worden. Die Möglichkeiten zu einer Eigenentschuldung ohne Gebietsänderung waren bereits mit negativem Ergebnis geprüft worden.

Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und ihre Mitgliedsgemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf angehört. Die insbesondere zu der Geltung des Ortsrechts ergangenen Vorschläge wurden aufgenommen.

Der Landkreis Osterode am Harz befürwortet die Bildung der Gemeinde Bad Grund (Harz) aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bad Grund (Harz).

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft „Gemeinde Bad Grund (Harz)“ gebildet und ihr Name festgelegt.

Wie schon die Samtgemeinde soll die zukünftige Einheitsgemeinde den Namen der größten am Zusammenschluss beteiligten Gemeinde erhalten.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg und es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der Samtgemeinde bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden in die Regelung trotz der ausreichenden Regelungen im Gebietsänderungsvertrag auch die Mitgliedsgemeinden einbezogen. Das erübrigt zugleich eine sonst in § 5 erforderliche differenzierte Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung wird auch die Fortsetzung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse der Samtgemeinde vorgegeben. In den Dienst der Einheitsgemeinde treten nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) der Samtgemeindebürgermeister, die Beamtinnen und Beamten über. Für die Beschäftigten findet für den Übertritt § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in Verbindung mit § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte Anwendung. Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister sind bei Einheits- und Samtgemeinden gleicher Größe zwar gleichwertig, es handelt sich durch die Bildung der neuen Gemeinde jedoch nicht um ein nach Bedeutung und Inhalt gleiches Amt im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamStG.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere der Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Bad Grund (Harz) gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Re-

gelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Gemeinde Bad Grund (Harz) unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. März 2016 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) gilt bereits einheitlich für den Bereich der Gemeinde Bad Grund (Harz), sodass es unbegrenzt fortgelten kann. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Antrag der Samtgemeinde Bad Grund (Harz). Es wird so ermöglicht, dass die einzelne Neuwahl zum Gemeinderat und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der neugebildeten Gemeinde Bad Grund (Harz) zugleich mit der an diesem Tag stattfindenden Landtagswahl erfolgen kann. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen. Bei der Vorbereitung der Gemeindewahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können. Die Wahlterminbestimmung erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung einen zusätzlichen Wahlgang zu der im Januar 2013 stattfindenden Landtagswahl und der voraussichtlich im Herbst 2013 vorgesehenen Bundestagswahl bedeuten würde und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl den Samtgemeindeorganen zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde haben und deren Organe erst nach dem 1. März 2013 und damit nach dem Wahltag tätig werden können. Durch die vorgezogenen Gemeindewahlen vor dem Inkrafttreten der Neubildung werden Regelungen über die Einrichtung von Interimsorganen entbehrlich.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Beamtenverhältnis der erstmalig zu wählenden Bürgermeisterin oder des erstmalig zu wählenden Bürgermeisters, für deren oder dessen Amt es eine bisherige Inhaberin oder einen bisherigen Inhaber nicht gibt, frühestens zum 1. März 2013 begründet wird.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu Absatz 6:

Diese Regelungen entsprechen einer dringenden Bitte der Wahlorganisation. Für eine einzelne Neuwahl gelten grundsätzlich verkürzte wahlrechtliche Fristen, damit die nach einer Gebietsänderung erforderliche Neuwahl innerhalb der allgemeinen Wahlperiode bis spätestens vier Monate nach der Änderung erfolgen kann (§ 43 Abs. 5 i. V. m § 42 Abs. 6 und 7 NKWG). Diese verkürzten Fristen würden hier aber dazu führen, dass für die gleichzeitig vorzubereitende Landtagswahl und die in Bad Grund durchzuführenden Neuwahlen unterschiedliche Fristen und Termine sowohl für die Wahlorganisation als auch für die Parteien und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gelten würden (z. B. für die Wahlanzeige der Parteien, die Anerkennung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss, die Einreichung der Wahlvorschläge und die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge).

Auch würden die verkürzten Fristen zu Problemen bei der Wahlvorbereitung in Bad Grund führen, da die „heiße Phase“ der Wahlvorbereitung in der Weihnachtszeit liegen würde. So hätte z. B. die Zulassung der Wahlvorschläge erst bis Freitag, den 21.12.2012, zu erfolgen. Daran würden sich das Wochenende und die Weihnachtsfeiertage anschließen, sodass mit der Vorbereitung und der Herstellung der Stimmzettel erst nach der Weihnachtszeit begonnen werden könnte - sofern der Wahlorganisation in den zwei Arbeitstagen vor dem Jahreswechsel überhaupt eine Druckerei zur Verfügung stehen sollte.

Den Wählerinnen und Wählern wäre eine Briefwahl für die einzelnen Neuwahlen in Bad Grund somit erst Anfang des Jahres 2013 möglich, während die Briefwahl für die ebenfalls am 20. Januar 2013 vorgesehene Landtagswahl bereits schon ab ca. Mitte Dezember erfolgen kann.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung und -durchführung sollen daher für die in Absatz 1 genannten Wahlen die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Fristen und Termine gelten. Soweit darüber hinaus für die Landtagswahl abweichende Fristen und Termine maßgeblich sind, sollen diese gelten.

Zu § 6:

Die Gemeindegliederung soll dem Antrag der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) entsprechend am 1. März 2013 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindegliederung und die Direktwahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer